

Allgemeinen Geschäftsbedingungen K.Saafan Entsorgung / Entsorgungsfachbetrieb

§1 Vertragsabschluss , Geltungsbereich und Gegenstand der AGB

- 1)Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) beziehen sich auf das zur Verfügung stellen von Containern durch den Unternehmer zum Zwecke der Entsorgung von Abfällen sowie zum Transport dessen oder von Material.
- 2)Der Vertrag wird zwischen dem Auftraggeber und der Firma K.Saafan Entsorgung (nachfolgend Auftragnehmer genannt) geschlossen.
- 3)Nachfolgende Vertragsbedingungen treten mit Annahme der Bestellung in Kraft. Vom Auftraggeber gestellte Bedingungen werden ausgeschlossen sofern Sie nicht ausschließlich schriftlicher Form vom Auftragnehmer bestätigt wurden. Sämtliche anders lautenden Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 4)Der Auftraggeber muss die Containerbestellung zusätzlich mit Lieferanschrift und Rechnungsanschrift dem Auftragnehmer per E-Mail senden.
- 5)Die AGB können im Büro des Auftragnehmers eingesehen werden.
- 6)Der Vertrag gilt ebenso bei Umsetzung des Auftrags durch eine vom Auftragnehmer bestellte Fremdfirma oder eines Subunternehmens.
- 7)Der Auftraggeber oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter hat vor Ort zu sein, um die Lieferscheine, die für die ordnungsgemäße Anlieferung des / der Container erforderlich sind, unterzeichnen zu können. Ist das nicht der Fall, gelten die erstellten Lieferscheine auch ohne Unterzeichnung des Auftraggebers als anerkannt.

§2 Vertragsgegenstand

- 1)Der Vertrag umfasst die Bereitstellung, die Mietzeit, die Transporte (Anlieferung, Abholung, Wechsel und Umsetzen) und die Verbringung der Container zu einer vom Auftragnehmer bestimmten Entladestelle. Zur Erfüllung des genannten ist der Auftragnehmer berechtigt sich eines Dritten zu bedienen.
- 2)Der Ort der Verbringung (Sortieranlage, Deponie, Verbrennungsanlage o.ä.) trifft der Auftragnehmer.
- 3)Die Beförderung oder das Versetzen des Containers darf nur durch den Auftragnehmer vorgenommen werden.

§3 Liefer-, Leistungszeit und zeitliche Abwicklung

- 1)Vereinbarungen terminlicher Art sind als unverbindlich anzusehen sofern diese nicht schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt wurden - sofern schriftliche Termine zugesagt wurden sind Abweichungen bis 4 Stunden als nicht relevant zu sehen. Haftung bzw. Schadenersatzansprüche durch nicht rechtzeitige Bereitstellung sind ausgeschlossen.
- 2)Die Auftragsbefüllung wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten so termingerecht wie möglich umgesetzt.

§4 Zufahrten, Aufstellplätze und Leerfahrten

- 1)Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich einen geeigneten Stellplatz zur Verfügung zu stellen sowie die Zuwegung zu diesem sicher zu stellen.
- 2)Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die Auftragsdurchführung erforderlichen LKW befahrbar sind - bei Anlieferung, bei Abholung sowie Umstellung der Container. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit LKW vorbereitet ist. Etwaige Maße und Daten (Fahrzeug, Container, Rangierfläche) können im Büro der Firma K.Saafan Entsorgung erfragt werden und werden gerne zur Verfügung gestellt. Nicht geeignete Standorte kann der Auftragnehmer aus Sicherheitstechnischen Gründen ablehnen.
- 3)Etwaige Leerfahrten die aufgrund Nichterfüllung des Punkt 2, (§4) entstehen werden nach Zeitaufwand dem Auftraggeber berechnet.
- 4)Bei Schäden an Zufahrtswegen und Untergründen der Stellplätze durch Anlieferung sowie durch das Fahrzeug oder bei Be- und Entladung des Containers entstehende Schäden sind von der Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind.
- 2)Für Schäden am Container oder dem LKW die durch nicht geeignete Zufahrten oder Stellplätze entstehen haftet der Auftraggeber.

§5 Sicherung des Containers

- 1)Die Sicherung des Containers (z.B. Absperrung, Beleuchtung o.ä.) nach der StVO, der jeweiligen kommunalen Satzung oder den Unfallverhütungsvorschriften obliegt dem Auftraggeber sofern nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde.
- 2)Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind unverzüglich vom Auftraggeber zu beseitigen. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Er hat ggf. den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 BGB bleibt unberührt.
- 3)Etwaige Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes bedürfen der behördlichen Genehmigungen und sind vom Auftraggeber einzuholen sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder der Auftragnehmer im Besitz einer solchen Genehmigung ist.
- 4)Anfallende Gebühren für eine Genehmigung zur Nutzung öffentlichen Raumes (Verkehr-) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5)Entstehende Ordnungsgelder bei Nichteinholung einer Genehmigung sind vom Auftraggeber zu entrichten.

§6 Beladung des Containers

- 1)Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes (Ladekante) beladen werden. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Ladung nicht über die Randfläche hinaus ragt. Das Füllen der Container darf selbst bei sperrigem Material, max. randvoll erfolgen.
- 2)Der Auftragnehmer kann die Abfuhr des Containers verweigern sofern dieser über die Kante (Ladekante) hinaus überladen wurde. Etwaige daraus entstehende verlängerte Standzeiten oder Leerfahrten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3)Der Auftraggeber hat für den Fall der Überladung die Transportfähige Beladung herzustellen.
- 4)Im Falle einer höheren Beladung oder einer Fehlbeladung als bei der Auftragserteilung genannten Abfallsorten behalten wir uns vor, Dem Auftraggeber die Differenz nachträglich zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 5)Generell sind keine umweltschädlichen Stoffe wie Farben, Lacke, Fette, Öle, Elektrogeräte, Kühlmittel, Batterien, Asbest oder ähnliches in den Container zu füllen. Etwaige Zuwiderhandlungen werden mit den daraus entstehenden Mehrkosten (einschließlich Stand- Wartezeiten sowie Transport- und Entsorgungskosten) dem Auftraggeber berechnet.

§7 Schäden am Container

- 1)Für Schäden am Container, die im Zeitraum von der Stellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber- ebenso für das Abhandenkommen des Containers.
- 2)Der Auftraggeber hat den Container während der Standzeit gegen Diebstahl und Beschädigungen zu sichern und vor Verunreinigungen und Abnutzung, die über das mit der vertragsgemäßen Nutzung üblicherweise verbundene Maß hinausgehen, zu schützen.
- 3)Der Auftraggeber haftet für Schäden an den für die Abfälle zur Verfügung gestellten Container sowie für den Verlust vom Container. Überschreiten die Reparaturkosten eines beschädigten Containers den Zeitwert (wirtschaftlicher Totalschaden), so hat der Auftraggeber Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.
- 4)Wird ein Schaden am Container bei Anlieferung seitens des Auftraggebers festgestellt so ist dieser dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§8 Preise, Zahlungen und Entgelte

Die vereinbarten Preise sind zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

- 1)Wartezeiten und Leerfahrten die der Auftraggeber zu vertreten hat werden diesem gesondert den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt.
- 2)Rechnungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Richtigstellung des Irrtums innerhalb einer Rechnung behalten wir uns vor. Skontoabzüge sind ausgeschlossen.
- 3)Zahlungsverzug tritt auch ohne vorherige Mahnung spätestens nach 30 Tagen ein ab Erhalt der Rechnung. Bei überschreiten der Zahlungsfristen werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.
- 4)Gerät der Auftraggeber in einem Rechnungsbetrag in Verzug, werden alle übrigen, noch offen stehenden Rechnungen des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer sofort zur Zahlung fällig, auch wenn insoweit das Zahlungsziel noch nicht abgelaufen ist.
- 5)Bei Verzug oder Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich mindern, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen
- 6)Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen seine Leistung zu erbringen.
Sind Zahlungsziele überschritten ist der Auftragnehmer berechtigt die Abfuhr eines oder mehrerer Container des Auftraggebers bis zur Begleichung der offenen Zahlungen zu verweigern und den oder die Container bis zur Begleichung der Forderung vor Ort stehen zu lassen.
- 7)Falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden ist bei Absetzmulden ab dem 10. Werktag nach Gestellung Containermiete zu berechnen.
- 8)Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine Vergütung zu verlangen. Ab dem 10. Werktag nach Gestellung wird eine Containermiete in Höhe von 2,50€ pro Tag und Container berechnet.

§8 Gerichtsstand

- 1)Bei allen aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird Klage bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht erhoben. Gerichtsstand ist Bonn, soweit es durch Gesetz nicht anders geregelt ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

§9 Sonstiges

- 1)Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind in diesem Fall angehalten bezüglich der unwirksamen Teile eine Regelung zu treffen die dem wirtschaftlichen gewollten Ergebnis nahe kommen.
- 2)Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.